

VOLLMACHT

Zustellungen werden, soweit zulässig, nur an den Bevollmächtigten erbeten!
Gilt nicht für Ladungen nach § 145 a Abs. 2 StPO!

Rechtsanwalt Jesse Blachowski
Kanzlei Bohn & Kollegen - Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2
03046 Cottbus
Fon: 03 55 / 3 83 24 30 * Fax: 03 55 / 3 83 24 31
E-Mail: jesse@blachowski.de * Internet: www.ra-blachowski.de

wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt,

1. zur Prozeßführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Vertretung im Falle der Anordnung des persönlichen Erscheinens (§ 141 ZPO);
3. zur Vertretung und Antragstellung in Familiensachen (§§ 111 ff. FamFG) und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§§ 271 ff. FamFG), insbesondere auch zur Vertretung und Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen (§ 114 Abs. 5 FamFG), zum Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
4. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozeßordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
5. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
6. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen ...“ genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Hinterlegungs- sowie Insolvenzverfahren). Sie umfaßt insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen (mit Ausnahme von Ladungen nach § 145 a Abs. 2 StPO), die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträgen entgegenzunehmen, sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Cottbus, den

Unterschrift

Belehrung gemäß § 49 b Abs. 5 BRAO

Der Rechtsanwalt hat mich vor der Annahme des Mandates gemäß § 49 b Abs. 5 BRAO darüber belehrt, daß in der vorbenannten Angelegenheit weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde gelegt werden, die Vergütung vielmehr nach dem Gegenstandswert zu berechnen ist.

Cottbus, den

Unterschrift